

Bibliotheksordnung

Die Bibliothek des Bildungszentrums für Pflegeberufe (Schule für Gesundheits- und Krankenpflege – fhg Campus Schwaz) dient als wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, Lehre und dem Studium. Die Bibliothek ist keine öffentliche Bibliothek.

Benutzung der Bibliothek:

Zur Bibliotheksbenutzung sind berechtigt:

- Alle MitarbeiterInnen des Bildungszentrums für Pflegeberufe.
- Alle SchülerInnen, Studierende und KursteilnehmerInnen mit einem gültigen SchülerInnen- oder Studierendenausweis des Bildungszentrums für Pflegeberufe.
- MitarbeiterInnen des BKH Schwaz und externe Vortragende können in der Bibliothek einen Benutzerausweis beantragen.
- Die Bibliothek ist eine Präsenz- und Ausleihbibliothek. Die Bestände können im Internet-Rechercheraum eingesehen oder entliehen werden.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen der Bibliothek ist die Akzeptanz und Einhaltung der Bibliotheksordnung samt den dazugehörigen Bestimmungen.
- Für den Fall des Verstoßes gegen die angeführten Bestimmungen können Personen von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.
- Die BenutzerInnen sind verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten und die Vorschriften der Bibliotheksordnung zu befolgen.

Allgemeine Regelungen:

- Die in der Bibliothek zur Verfügung gestellten Medien sind frei zugänglich und in der Räumlichkeit einsehbar.
- Das Inventar und die Medien in der Bibliothek und im Internet-Rechercheraum sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- Die/der BenutzerIn haftet für Beschädigungen und Verluste aller ausgeliehenen Medien.
- In allen der Benutzung dienenden Räumlichkeiten der Bibliothek sind die guten Sitten zu wahren.
- Essen und Trinken ist nur in den dafür eingerichteten Bereichen gestattet, diese müssen sauber hinterlassen werden.
- Überbekleidung, Schirme, Taschen und größere Gegenstände dürfen grundsätzlich nicht in den Bibliotheksbereich mitgenommen werden.
- Weder die Bibliothek noch das Bildungszentrum für Pflegeberufe haften für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen oder Wertsachen.
- Das Telefonieren ist im gesamten Bibliotheksbereich untersagt.

Entlehnung:

- Die Entlehnung der Medien darf nur persönlich vorgenommen werden. Gegen Vorlage des Bibliotheks-Ausweises können alle Medien mit Ausnahme von Präsenzbeständen und Zeitschriften ausgeliehen werden. Es können höchstens 10 Medien pro Person ausgeliehen werden. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- Namens- und Adressenänderungen der entleihenden Person sind der/dem BibliothekarIn unverzüglich bekannt zu geben.
- Die innerhalb der Bibliothek und dem Internet-Rechercheraum verwendeten Medien sind bei der/dem BibliothekarIn abzugeben, die diese dann einräumt.
- Präsenzbestände der Bibliothek sind von der Entlehnung ausgenommen und können nur in den Räumen der Bibliothek und im Internet-Rechercheraum eingesehen werden.

Entlehnfristen:

Medium	Entlehndauer
Bücher.....	21 Tage
Videos und DVDs	3 Tage
Zeitschriften	keine Ausleihe
Abschluss-, Fachbereichs-, Bachelor- oder Masterarbeiten	keine Ausleihe
Lernmittel	keine Ausleihe

Bei Büchern kann die Entlehndauer einmal um 3 Wochen verlängert werden. Das Verlängerungsansuchen kann persönlich, telefonisch oder per Mail erfolgen.

Rückgabe:

Die Rückgabe der Medien ist nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek möglich. Sie kann auch von Drittpersonen vorgenommen werden. Die Verantwortung für die zeitgerechte Rückgabe trägt die/der Entleihende.

In Ausnahmefällen ist die Rückgabe der Medien auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, muss aber vorher von der/dem BibliothekarIn bestätigt werden.

Kommt die/der Entleihende der Rückgabepflicht nicht nach, wird die Rückgabe von der/dem BibliothekarIn schriftlich eingefordert. Bei Nichtbeachtung wird die Mahnung zweimal wiederholt. Festgelegte Ferienzeiten werden in die Entlehnfrist eingerechnet.

Mahngebühren bei Überschreitung der Entlehnfrist:

1. Mahnung € 4,--
2. Mahnung € 4,--
3. Mahnung € 7,--

Wird das entliehene Medium nach der 3. Mahnung nicht retourniert, kann die Bibliothek eine Ersatzbeschaffung des Mediums auf Kosten der entlehrenden Person durchführen oder den Wert des Mediums in Rechnung stellen. Diese Maßnahmen sind gebührenpflichtig und werden der entlehrenden Person in Rechnung gestellt.

Elektronische Medien:

Die Benutzung von elektronischen Medien und Software hat entsprechend den Bestimmungen des Urheberrechts, der einschlägigen Lizenzbestimmungen der Hersteller und der Benutzungsordnung des Zentralen Informationsdienstes zu erfolgen.

Für Schäden aus der Verwendung solcher Informationsträger (z.B. durch Computerviren) wird keine Haftung übernommen.

Gerichtstand, Anwendbares Gericht:

Bei Rechtsstreitigkeiten infolge der Benutzung der Bibliothek, der Entlehnung und der Inanspruchnahme der Serviceleistungen ist das für Schwaz sachlich zuständige Gericht zuständig, es ist österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungs- und Kollisionsnormen anwendbar.

Inkrafttreten:

Die Bibliotheksordnung tritt mit 01.10.2018 in Kraft.